## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 26.11.1835 publ. 13.01.1836

Uebrigens bleibt auch derjenige, welcher seinen Groden mit einem Graben in vorschrifts= mäßiger Breite und Tiefe umzogen hat, für allen Schaden verantwortlich, wenn das Vieh dennoch nach dem Deiche oder zu den angrens zenden Groden überstreichen sollte.

2) Landesherrliche Verordnung vom 26. Nov. 1835. publ. den 13. Jan. 1836.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden 2c. 2c. Thun kund hiemit:

Nachdem Uns die Wittme bes in Berlin Das ber Wittwe des weil. verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher da= profess. Schlei= felbst als Erbin und Vormunderin gebeten hat, ermacher in Berin Rucksicht auf die Großherzoglich Oldenbur-vilegium für die Herausgabe gischen Lande ihr ein Privilegium für die aus- sammtlich Werschließliche Herausgabe sammtlicher Werke des henen betr. Berftorbenen, sowohl der bereits gedruckten und jest in einer neuen Ausgabe erscheinenden als auch der bisher noch ungedruckten ertheilen und zugleich in demfelben ausbrücklich aussprechen zu wollen, daß insbesondere auch niemand ohne ihre und bes von bem Berftorbenen mit ber Berausgabe feiner Werke beauftragten Predis gers Jonas in Berlin Einwilligung berechtigt fen, nachgeschriebene Predigten und Vorlefungen

Schleiermachers offentlich burch ben Druck bekannt zu machen ober etwa anderwarts gemachte Abdrucke zu verkaufen, und Wir Uns bewogen finden, dieses Gesuch zu bewilligen; fo erklaren Wir hiedurch, daß Wir der Wittme des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher als Erbin und Vormunderin bas nachgesuchte Privilegium in der Urt ertheilen, daß sowohl der Nachdruck ber Schleiermacherschen Werke im Inlande als auch der Handel mit etwa auswarts veranstalteten Nachbrucken berfelben, und gang besonders auch der etwaige ohne Gin= willigung der Wittme des verftorbenen Profesfors Schleiermacher ober des von ihm mit Berausgabe feiner Werke beauftragten Predigers Jonas in Berlin veranstaltete Druck und Berkauf von bisher noch nicht gedruckten Werken, namentlich Predigten und Vorlefungen des Profeffors Schleiermacher im Großherzogthum DI= benburg bei Bermeidung einer Strafe von Drei Hundert Thir. Gold und der auch bereits im Urt. 416. des Didenburgischen Strafgesethuchs auf den Nachdruck allgemein gesetzten Confis= cation ber nachgebruckten ober ohne obbesagte Einwilligung gedruckten Schleiermacherschen Werke verboten fenn foll.

Wir weisen demnach Unsere Regierungen im Herzogthum Oldenburg, im Fürstenthum Lübeck und im Fürstenthum Birkenfeld an, die